

Vorlage Talgemeinde vom 22. Mai 2022

Verordnung über die Gewinnung von Mineralien (Strahlerverordnung)

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 20 lit. h)
des Grundgesetzes der Korporation Ursern²⁾,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausübung des der Korporation Ursern in ihrem
Hoheitsgebiet zustehenden Strahlerrechts.

Artikel 2 Voraussetzungen

¹In der Korporation Ursern wird zur Gewinnung von Mineralien zugelassen, wer
volljährig und handlungsfähig ist sowie keinen Ausschlussgrund erfüllt.

²Jugendliche von 14 – 18 Jahren können ein Jugendpatent erwerben, das ihnen
das Mineraliensuchen unter der Aufsicht und der Haftung eines volljährigen Pa-
tentinhabers erlaubt.

Artikel 3 Ausschlussgründe

Von der Mineraliengewinnung ausgeschlossen ist, wer:

- a) in den letzten fünf Jahren wegen eines Vergehens gegen die Strahlerver-
ordnung bestraft worden ist;
- b) den Anweisungen der Aufsichtsorgane nicht Folge leistet oder die Ausweis-,
Kontroll-, Auskunfts- und Meldepflicht verletzt.

Artikel 4 Patent

¹Mineralien dürfen nur mit Bewilligung der Korporation Ursern gewonnen werden.
Diese stellt hierfür ein Patent aus.

1) RB 1.1101
2) GG 1000

1320

²Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum für das laufende Kalenderjahr.

Artikel 5 Patenterwerb

¹Das Patent ist bei der Ausgabestelle, der Talkanzlei Ursern, Andermatt, alljährlich schriftlich anzufordern. Der letzte Anmeldetermin ist der 31. Mai.

²Die Bewerber haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen und ein Passfoto neueren Datums beizulegen.

³Erachtet die Patentausgabestelle die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch dem Talrat zum Entscheid.

⁴Der Talrat kann die Höchstzahl der Patentinhaber, die nicht in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben, begrenzen, wenn die Anzahl Strahler das zumutbare Mass übersteigt oder wenn umwelt- und landschaftschützerische Massnahmen dies erfordern. Diese Beschränkungsmöglichkeit besteht auch für die Anzahl der Sonderbewilligungen für bergmännische Ausbeutung.

Artikel 6 Patentgebühren

a) Ansätze

¹Die Patentgebühren werden im Gebührenreglement der Korporation Ursern (1156) geregelt.

²Jugendliche ab 16 Jahren bis zum Erreichen des 18. Altersjahres haben für das Jugendpatent die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen.

b) Befreiung

¹Wissenschaftliche Exkursionen und Untersuchungen im Bereich der Geologie, Petrographie und Mineralogie sind unentgeltlich. Die Bewilligung hierfür erteilt auf ein begründetes Gesuch hin der Talrat.

²Wer als Folge von Krankheit und Unfall während mehr als drei Monaten die Strahlertätigkeit nicht ausüben kann, ist berechtigt, die bezahlte Patentgebühr pro rata zurückzufordern.

c) Touristische Exkursionen

Für touristische Exkursionen kann der Talrat Ausnahmbewilligungen erteilen und hierfür eine Gebühr festlegen, die sich nach der Gebührenverordnung der Korporation Ursern richtet.

Artikel 7 Veröffentlichung

¹Die Patentausgabestelle erstellt für jede Strahlerperiode ein Verzeichnis der patentierten Strahler.

²Dieses kann von jedermann unentgeltlich bei der Talkanzlei Ursern bezogen werden.

Artikel 8 Zusätzliche Fundgebühr

¹Übersteigt der Wert eines Fundes CHF 1'000.00, so ist dieser dem Talrat zu melden. Dieser erhebt eine zusätzliche Gebühr von 10 Prozent des Mehrwerts des Fundes. Allenfalls legt ein neutraler Experte diesen Wert fest. Die Fundgebühr wird auch erhoben, wenn der Fund nicht verkauft wird.

²Funde von seltener Schönheit und erheblichem Umfang sind von mehreren Experten zu bewerten.

³Die Korporation Ursern kann anstelle der Gebühr, Teile des Fundes als Abgeltung entgegennehmen. Die Korporation Ursern ist bereit, diese Abgeltungsleistungen dem Finder auf Anfrage hin für Ausstellungen als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9 Ausübung

¹Der Strahler ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden abgelehnt. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle wie auch die Biwakplätze bei jedem Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

²Der Strahler haftet für alle durch ihn verursachten Personen- und Sachschäden. Die Korporation Ursern kann bei nicht ordnungsgemäss verlassenen Fundstellen und Biwakplätzen die Ersatzvornahme verfügen und die Kosten dafür dem fehlbaren Strahler auferlegen.

³Für die Bearbeitung von möglichen Fundstellen und die Bergung von Mineralien sind alle geeigneten Werkzeuge und Gerätschaften zugelassen. Das Verwenden von maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhammer etc.) sowie der Einsatz von Sprengstoff jeglicher Art ist hingegen verboten.

⁴Jede Mithilfe von Drittpersonen ohne Patent bei der Gewinnung von Mineralien wie auch beim Tragen von Lasten ist untersagt.

⁵Das blosses Aufheben von herumliegenden Mineralien ist jedermann gestattet.

1320

⁶Für den Einsatz von Hubschraubern als Transportmittel ist bei der Korporation Ursern vorgängig schriftlich eine Bewilligung einzuholen. Reine Personentransporte sind verboten.

Artikel 10 Sonderbewilligungen für bergmännische Ausübung

¹Der Talrat kann auf Gesuch hin einer Person oder Gruppe von Personen eine Fundstelle zur bergmännischen Ausbeutung freigeben.

²Ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Einzelheiten ist bei der Korporation Ursern einzureichen.

³Sonderbewilligungen an einzelne Personen oder Gruppen von Personen werden nur erteilt, wenn diese mindestens seit fünf Jahren im Besitze des Strahlerpatents der Korporation Ursern sind.

⁴Für die Erteilung einer Sonderbewilligung erhebt der Talrat eine einmalige Entscheidunggebühr, die im Gebührenreglement (1156) der Korporation Ursern festgelegt ist.

⁵Die Sonderbewilligung hat eine Laufzeit von maximal 3 Jahren. Verlängerungen sind möglich.

⁶Die Erteilung einer Sonderbewilligung ist innerhalb von drei Jahren nur einmal möglich.

⁷Die Einzelheiten unter anderem über die Verwendung von maschinellen Hilfsmitteln, die Entrichtung einer Sonderabgabe, die Berichterstattung zu den Arbeiten und die Aufsicht durch Kontrollorgane der Korporation Ursern etc. werden vom Talrat in einer gesonderten Verfügung erlassen.

Artikel 11 Belegen einer Fundstelle

¹Wer eine Fundstelle zur Weiterverarbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung mit der Patentnummer, den Initialen seines Namens und dem Datum der Erstbelegung an.

²Ein Patentinhaber darf höchstens zwei Fundstellen belegen.

³Dritte dürfen innerhalb eines Radius von 8 Metern vom Klufteingang einer belegten Fundstelle keine eigene Fundstelle belegen und bearbeiten.

⁴Der Anspruch auf eine Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn diese während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist.

Artikel 12 Schutz der Fundstelle

Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.

Artikel 13 Wertvolle und wissenschaftliche Funde

¹Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Korporation Ursern unverzüglich zu melden.

²Vorbehalten bleibt Artikel 724 ZGB.

Artikel 14 Ausweispflicht

Der Strahler hat das Strahlerpatent während seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen unaufgefordert vorzuweisen.

Artikel 15 Kontroll- und Aufsichtspflicht

¹Zwecks Vornahme von Kontrollen ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit Einsichtnahme in die verschiedenen Behältnisse wie Rucksäcke, Taschen oder dergleichen sowie Motorfahrzeuge oder andere Transportmittel zu gewähren.

²Auch ist ihnen der Zugang und die Kontrolle der Fundstelle zu ermöglichen.

³Wer im Besitze von Mineralien ist, solche verkauft oder entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

Artikel 16 Betretungsrecht

Das Recht, zur Ausübung der Strahlertätigkeit fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch³⁾.

3) *RB 9.2111*

1320

Artikel 17 Sperrgebiete

¹Die Strahlertätigkeit darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen, Tiere, oder Dritteigentum gefährdet sind;
- b) im Wuhrbereich der Gewässer; Artikel 42 Wasserbaugesetz⁴⁾ ist zu beachten;
- c) in Gebieten, welche der Talrat aus Interesse der Öffentlichkeit oder des Landschaftsschutzes als Sperrzonen erklärt hat.

²Der Talrat Ursern wird ermächtigt, einzelne, genau bezeichnete Fundstellen dem Strahlerrecht zu entziehen, um sie für die Korporation Ursern selbst auszuheben oder im Sinne von Artikel 10 dieser Verordnung für eine bergmännische Gewinnung zu erteilen.

Artikel 18 Sperrzeiten

¹Die Gewinnung von Mineralien ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

²Der Talrat kann weitere Sperrzeiten verfügen, soweit ihm dies als erforderlich erscheint.

Artikel 19 Aufsichtsorgane

¹Zur Ausübung der Strahleraufsicht sind verpflichtet:

- a) der Strahleraufseher
- b) die Amtspersonen der Korporation Ursern
- c) das Personal der Talkanzlei Ursern
- d) die Polizeiorgane

²Die Aufsichtsorgane haben bei festgestellten Verletzungen dieser Verordnung unverzüglich Anzeige an die Korporation Ursern zu erstatten.

Artikel 20 Übertretungen

¹Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind in gleicher Weise strafbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

⁴⁾ RB 40.1211

²Der Talrat ist bei Übertretungen dieser Verordnung befugt,

- a) die gewonnenen Mineralien und Kristalle einzuziehen und
- b) die unverzügliche Aufgabe und Räumung der Fundstelle anzuordnen.

³Der Talrat kann demjenigen, der Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, das Patent für die laufende Patentperiode und darüber hinaus auf höchstens fünf Jahre entziehen.

Artikel 21 Vollzug

Der Talrat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung vom 17. Mai 2015 wurde an der Talgemeinde vom 22. Mai 2022 revidiert und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi